



Amtliche Bekanntmachung

SATZUNG **zur Änderung der Satzung über die Entsorgung** **von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben** **vom 05.12.1994**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 16.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 05. Dezember 1994 beschlossen:

I. Abschnitt

§ 9 Abs.1b und Abs.2 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 **Gebührenhöhe**

- | | |
|------------------------------|---------|
| (1) Die Klärg Gebühr beträgt | |
| b) für geschlossene Gruben | 2,14 € |
| je cbm Abwasser/Schlamm. | |
| (2) Die Abfuhrgebühr beträgt | 33,50 € |
| je cbm Abwasser/Schlamm. | |

II. Abschnitt

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 20.12.2019

Michael Beck
Oberbürgermeister